

DüngG

Neues Düngegesetz verabschiedet

Mit der Neufassung des Düngegesetzes (DüngG) wird die Ermächtigungsgrundlage gesetzt, Anpassungen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) vorzunehmen und eine neue gesetzliche Vorschrift einzuführen, mit der ein umfassendes Monitoring zur Wirksamkeit der Düngeverordnung (DüV) zur Nitratreduzierung im Grundwasser möglich wird. Außerdem ist das Gesetz die Grundlage, um EU-Vorgaben an die Akkreditierung und Zertifizierung von Konformitätsbewertungsstellen zur Umsetzung der EU-Düngeprodukteverordnung nachzukommen. Das neue DüngG soll noch dieses Jahr in Kraft treten.

Stoffstrombilanzierung

Wichtiger Aspekt der Neuerung ist die Harmonisierung der DüV und der StoffBilV, um den Arbeitsaufwand für Landwirte und Behörden effektiver zu gestalten. Zielrichtungen dabei sind:

- Ausrichtung des betrieblichen Schwellenwertes, ab dem ein Betrieb stoffstrombilanzpflichtig wird, an die Schwellenwerte der DüV.
- Flexibilisierung des Bezugszeitraums entsprechend der DüV.
- Stärkere Berücksichtigung des Düngerechts bei der Stickstoffberechnung und Einführung eines neuen Bewertungssystem für Phosphor.
- Praxisgerechte Verlängerung der Aufzeichnungsfristen auf sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres.
- Anpassungen, um Besonderheiten im Gemüsebau und Biogasbetriebe mehr Rechnung zu tragen.

Zudem werden die Konsequenzen im Falle einer Überschreitung zulässiger Bilanzwerte verschärft. Bisher konnte nur die Teilnahme an einer Beratung angeordnet werden. Nun muss bei wiederholtem Verstoß ein betrieblicher Maßnahmenplan zur Abhilfe der hohen Bilanzwerte der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Bei fortgesetzten Überschreitungen kann zukünftig ein Bußgeld verhängt werden.

Bundesweites Monitoring

Um ein bundesweites Monitoring zur Wirksamkeit der DüV zur Nitratreduzierung im Grundwasser durchführen zu können, wurde die entsprechende Rechtsgrundlage in das DüngG aufgenommen. Auf Basis von Einzelbetriebsdaten soll dargelegt werden, ob bei der DüV nachgesteuert werden muss, oder ob zukünftig gezieltere Maßnahmen zur Erleichterung für Betriebe in nitratbelasteten Gebieten abgeleitet werden können. Die neuen Vorgaben haben das Ziel, besser dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, indem gezieltere Maßnahmen für Betriebe ermöglicht und eine größere Flexibilität erreicht werden sollen.

Vertragsverletzungsverfahren eingestellt

Überraschend hat die EU-Kommission die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland aufgrund der Verstöße gegen die EU-Nitratrichtlinie bekanntgegeben. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde bereits 2013 eingeleitet, weil das deutsche Aktionsprogramm, umgesetzt durch die DüV, nicht den Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie entsprach. Der Europäische Gerichtshof hatte Deutschland im Juni 2018 wegen Verletzung des EU-Rechts verurteilt. Ab 2017 wurde das Düngerecht (DüngG, DüV und StoffBilV) umfassend novelliert. Noch bis 2021 hatte die Kommission auf neue Regelungen zur Neuausweisung der besonders mit Nitrat belasteten Gebieten gedrängt. Deutschland entgeht mit Einstellung des Verfahrens damit einer Strafe von mindestens 11 Mio. € sowie einem Zwangsgeld von bis zu rund 800.000 € täglich. (Karin Luyten-Naujoks, BGK)

Quelle: BMEL-Pressemitteilung [Nr. 68/2023](#), [Nr. 48/2023](#) und [Nr. 83/2023](#)